

SATZUNG
Des Obst- und Gartenbauvereins Sondernheim e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein Sondernheim wurde am 10. Januar 1952 gegründet, seine Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 8. Juli 2002 geändert.

Der Obst- und Gartenbauverein Sondernheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht in Landau in der Pfalz unter der Nummer VR 690 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Verband der Gartenbauvereine des Kreises Germersheim, im Bezirksverband Pfalz und im Landesverband Saarland-Pfalz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Sondernheim der Stadt Germersheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Garten- und Landespflege zur Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Fortbildung der Mitglieder im Obst- und Gartenbau, in der Gartenkultur, der Landespflege, im Umweltschutz, im Baumschnitt und in der Bodenbehandlung
- den Erhalt der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere auch im besiedelten Bereich und dient damit der Ortsverschönerung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es besteht keine Absicht auf Gewinnerzielung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- a) einer schriftlichen Beitrittserklärung,
- b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben,
- b) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.

- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Betroffenen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) auf Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks des Vereins,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) beim Verein Anträge zu stellen.

Im Übrigen gilt § 12 dieser Satzung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- a) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- d) die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist die fristgerechte Absendung der Einladung.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag (Dringlichkeitsantrag) mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

Stimmgleichheit bei allen Abstimmungen gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
2. Festsetzung und Höhe des Vereinsbeitrages,
3. Festsetzung und Änderung der Satzung,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie einem Ausschuss, welche für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dem Ausschuss gehört auch der Vereinsdiener an. Der Vereinsdiener kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person (Geschäftsführer) ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.

§ 14

Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihm

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Tätigkeitsberichts
4. Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 16

Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen wird ihnen die Erstattung der Auslagen gewährt.

§ 17

Vorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Vereinsintern gilt, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verein in Angelegenheiten in einem Geldwert bis zu 1000,- € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 18

Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kontoführungsbuch einzutragen und die Belege geordnet zu sammeln,
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss zu fertigen, damit sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. eine Aufstellung über das Vereinsvermögen anzulegen und es auf dem Laufenden zu halten,
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig abzuführen.

§ 19

Aufgabe der Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 20

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über die Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen des Vorstandes hat er eine Niederschrift anzufertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt in Absprache mit dem Vorsitzenden den Jahresbericht zur Mitgliederversammlung an.

§ 21

Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§22

Jahresmitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Änderung der Satzung

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zu einer Mitgliederversammlung (§12) erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die lediglich zu diesem Zwecke einberufen wird, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

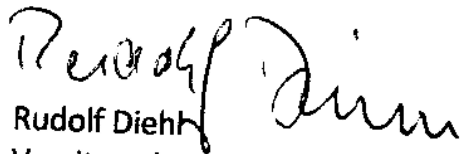
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Germersheim zu überlassen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Sondernheim verwenden darf.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde in der Generalversammlung am 21.06.2016 beschlossen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Germersheim (Stadtteil Sondernheim), den 21.06.2016


Rudolf Diehl
Vorsitzender


Carola Fenske
Stellvertretende Vorsitzende

Vorstehende Satzungsneufassung wurde genehmigt
und heute im Vereinsregister des
Registergerichts Landau in der Pfalz unter
der VR-Nr. 690 eingetragen.
76829 Landau in der Pfalz, den 19.07 .2016
Geschäftsstelle des Amtsgerichts:
- Registergericht -